



Information für die Gemeinde zur sicher bewegt-Schulwegbegleitung

Wie verhält es sich mit Übergabe/Übernahme der Aufsichtspflicht seitens Eltern und Begleitpersonen?

Diesbezüglich gibt es dazu in der StVO keine Regelung; hinsichtlich der Schulkinder bleibt die Aufsichtspflicht aber für die Eltern bestehen (auch bei Schülerlotsen geht die Aufsichtspflicht nicht auf den Lotsen über, wenn er die Kinder über die Straße leitet).

Wie sieht die Lage aus, wenn ein Schulkind im Rahmen der organisierten Schulwegbegleitung a) sich verletzt bzw. b) durch Verkehrsunfall verletzt wird?

In der Schule und am Schulweg sind die Kinder gesetzlich versichert, mit gesetzlich festgelegten Leistungen.

Die Hauptstelle der AUVA hat uns in einem anderen Zusammenhang zu diesem Thema Folgendes mitgeteilt:

"Grundsätzlich sind in der gesetzlichen Unfallversicherung nur jene Unfälle versichert, die sich als Arbeitsunfälle gemäß § 175 ASVG in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Tätigkeit ereignen. Gemäß § 176 ASVG hat der Gesetzgeber jedoch gewisse Unfälle den Arbeitsunfällen gleichgestellt. So sind auch Unfälle infolge Ausübung der mit der Sicherung des Schulweges betrauten Personen im Sinne des § 97a StVO 1960 idgF obliegenden Pflichten von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. (§ 176 Abs 1 Z 10)

Im Sinne des § 97a StVO können geeignete Personen auf Vorschlag eines Kindergartens oder einer Schule mit der Regelung des Verkehrs nach Maßgabe des Abs. 3 betraut werden. Diese betrauten Personen dürfen durch deutlich erkennbare Zeichen mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Signalstab die Lenker von Fahrzeugen an ungeregelten Straßenstellen zum Anhalten auffordern, um den Kindern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist dies nur in der unmittelbaren Umgebung von Gebäuden in denen sich Schulen befinden die von Kinder unter 15 Jahren besucht werden oder in denen Kindergärten untergebracht sind und nur auf Fahrbahnstellen vorgesehen, die von den Kindern in der Regel als Schulweg genutzt werden. Gemäß § 97a Abs. 3 lit b StVO sind die betrauten Personen aber auch zur Regelung des Verkehrs infolge der Begleitung einer geschlossenen Kindergruppe befugt.

Somit werden gemäß § 176 ASVG iVm § 97a StVO sowohl Personen, die den Verkehr in unmittelbarer Nähe der Schule oder des Kindergartens regeln, als auch Personen als Begleitung von geschlossenen Kindergruppen von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst.

Bei der im Rahmen des Projekts „Sicher bewegt – Elternhaltestelle“ optional vorgesehenen organisierten Schulwegbegleitung für Kinder in OÖ handelt es sich um eine Begleitung von geschlossenen Kindergruppen im Sinne des § 97a Abs 3 lit b, daher sind die begleitenden Personen grundsätzlich von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst.

Ist eine Ermächtigungen seitens Bezirkshauptmannschaft oder auf Landesebene für die Durchführung der organisierten Schulwegbegleitung von Nöten? Wenn ja in welcher Form?

Die Rahmen des Projektes eingesetzten Personen müssen besonders betraut worden sein sowie mit einem Ausweis, einem Signalstab und einer Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe pdf-Files als Beilagen). Für die Betrauung für Landesstraßen L u. B ist die Bezirksverwaltungsbehörde, für Gemeindestraßen die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zuständig.

Gibt es eine verpflichtende Ausbildung für die SchulwegbegleiterInnen? Wie sieht von Ihnen eine empfohlene "Ausbildung" aus? Bei wem (örtliche oder zentrale Polizeidienststelle/bzw. Person) kann diese von uns angefragt werden?

§ 97 a spricht lediglich von "geeigneten Personen". Eine Ausbildung ist nach der StVO nicht erforderlich. Die Polizei in OÖ. bildet jedenfalls Personen im Rahmen des Verkehrserziehungsprogramms der Exekutive aus, da ein fachlich sicheres Agieren dieser Personen im Interesse der Verkehrssicherheit unabdingbar ist. Ansprechstelle ist Herr Al Nikolaus Koller (Landespolizeidirektion, Verkehrsabteilung).

HR Dr. Walter FRANZ

in Abstimmung mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr vom 2.7.2013